



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Juni 2012 (22.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0276 (COD)**

**11027/12
ADD 4 REV 1**

**FSTR 53
FC 32
REGIO 85
SOC 538
AGRISTR 83
PECHE 212
CADREFIN 297
CODEC 1583**

ADDENDUM 4 ZUM VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	KOM(2011) 615 endgültig/2
<u>Betr.:</u>	Legislativpaket zur Kohäsionspolitik – Kompromissvorschlag des Vorsitzes für den Leistungsrahmen

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext für die den Leistungsrahmen betreffenden Teile der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen.

Die Änderungen gegenüber der von der Kommission am 14. März 2012 vorgelegten überarbeiteten Fassung (Korrigendum) erscheinen in Fettdruck.

Leistungsüberprüfung¹

Artikel 19

Leistungsüberprüfung

1. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten überprüft die Kommission 2019 in jedem Mitgliedstaat die Leistung der Programme in Bezug auf den Leistungsrahmen aus [...] den jeweiligen Programmen. Die Methode zur Festlegung des Leistungsrahmens wird in Anhang I dargelegt.
2. Bei dieser Überprüfung wird auf Grundlage der Informationen und Bewertungen aus den **jährlichen Durchführungsberichten** oder **dem Fortschrittsbericht gemäß Artikel 44 Absatz 5, die im Jahr** [...] 2019 von den Mitgliedstaaten **übermittelt werden**, das Erreichen der Etappenziele der Programme auf Ebene der Prioritäten untersucht.

Artikel 20

Anwendung des Leistungsrahmens

1. [...].
2. [Auf Grundlage der Überprüfung aus dem Jahr 2019 nimmt die Kommission **innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der jeweiligen jährlichen Durchführungsberichte im Jahr 2019** mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss an, um für jeden GSR-Fonds und Mitgliedstaat diejenigen Programme und Prioritäten zu bestimmen, bei denen die Etappenziele erreicht wurden. Der Mitgliedstaat schlägt die Zuteilung der leistungsgebundenen Reserve für die in diesem Kommissionsbeschluss festgelegten Programme und Prioritäten **spätestens drei Monate nach dessen Erlass** vor. Die Kommission genehmigt **innerhalb von zwei Monaten**

¹ Eine Einigung über diesen Block greift den Beratungen über die leistungsgebundene Reserve in der Verhandlungsbox nicht vor.

nach Eingang des Vorschlags des Mitgliedstaats die Änderung der betreffenden Programme. Übermittelt ein Mitgliedstaat nicht die Informationen im Einklang mit Artikel 44 Absätze 4 und 5, so wird die leistungsgebundene Reserve für die betreffenden Programme oder Prioritäten dem betreffenden Programm nicht zugewiesen.]¹

3. Ergibt eine Leistungsüberprüfung, dass in einer Priorität die Etappenziele des Leistungsrahmens ausschließlich in Bezug auf die Finanzindikatoren, die Outputindikatoren und die besonders wichtigen Durchführungsschritte erheblich verfehlt wurden, was auf eindeutig festgestellte Mängel bei der Durchführung zurückzuführen ist, die die Kommission zuvor gemäß Artikel 44 Absatz 7 im Anschluss an enge Konsultationen mit dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt hat, woraufhin der Mitgliedstaat es versäumt hat, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zur Behebung dieser Mängel zu ergreifen, so kann die Kommission frühestens sechs Monate nach ihrer Mitteilung gemäß Artikel 44 Absatz 7 im Einklang mit dem in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten Verfahren eine Zwischenzahlung für eine Priorität eines Programms teilweise oder vollständig aussetzen.

Die Kommission hebt die Aussetzung von Zwischenzahlungen unverzüglich auf, sobald der Mitgliedstaat die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen hat. Betrifft die Korrekturmaßnahme die Übertragung von Mittelzuweisungen auf andere Programme oder Prioritäten, deren Etappenziele erreicht wurden, genehmigt die Kommission binnen zwei Monaten durch einen Durchführungsrechtsakt die Änderung der betreffenden Programme.

4. Stellt die Kommission infolge der Überprüfung des abschließenden Durchführungsberichts des Programms fest, dass die im Leistungsrahmen festgelegten Ziele ausschließlich in Bezug auf die Finanzindikatoren, die Outputindikatoren und die besonders wichtigen Durchführungsschritte erheblich verfehlt wurden, was auf eindeutig festgestellte Mängel bei der Durchführung zurückzuführen ist, die die Kommission zuvor gemäß Artikel 44 Absatz 7 im Anschluss an enge Konsultationen mit dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt hat,

¹ Unbeschadet der Verhandlungen im Rahmen des MFR über die leistungsgebundene Reserve stellt der Text in eckigen Klammern die Ausgangsposition des Rates dar, wenn die Verhandlungen über diesen Punkt später wiederaufgenommen werden sollten, damit eine möglichst rasche Zuteilung einer eventuellen leistungsgebundenen Reserve sichergestellt wird.

woraufhin der Mitgliedstaat es versäumt hat, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zur Behebung dieser Mängel zu ergreifen, so kann **die Kommission ungeachtet des Artikels 77** im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen hinsichtlich der betroffenen Prioritäten Finanzkorrekturen vornehmen.

Bei Finanzkorrekturen trägt die Kommission – unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – der Höhe des Mittelabflusses und äußeren Faktoren, die zum Verfehlen des Ziels beigetragen haben, Rechnung.

Es sollten keine Finanzkorrekturen vorgenommen werden, wenn die Ziele aufgrund erheblicher sozioökonomischer bzw. ökologischer Entwicklungen oder Verzögerungen bei der Durchführung, auf die der Mitgliedstaat keinen Einfluss hat, nicht erreicht wurden.

Die Kommission erhält die Befugnis, im Einklang mit Artikel 142 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der **detaillierten Regeln für die** Kriterien [...] für die Bestimmung der Höhe der vorzunehmenden Finanzkorrektur anzunehmen.

[Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 143 Absatz 3 mit Prüfverfahren betreffend die Methode für die Festlegung der Etappenziele bei den Finanz-, Output- und Ergebnisindikatoren für jede Priorität.]¹

5. Absatz 2 gilt nicht für Programme im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" und Titel V der EMFF-Verordnung.

¹ Die Frage der Durchführungsrechtsakte für Indikatoren und die Frage, wo dieser Punkt am besten geregelt werden kann, kann später im Zusammenhang mit den Beratungen über die Bestimmungen über die Indikatoren in den fondsspezifischen Regelungen nochmals geprüft werden.

ANHANG I

Methode zur Festlegung des Leistungsrahmens

1. Der Leistungsrahmen besteht aus Etappenzielen, die für jede Priorität gegebenenfalls für das **Jahr** [...] 2018 festgelegt wurden, und aus Zielen, die für 2022 festgelegt wurden. Die Etappenziele und die Ziele werden nach dem in Tabelle 1 vorgegebenen Format vorgelegt.

Tabelle 1: Standardformat für den Leistungsrahmen

Priorität	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	[...]	Etappenziel für 2018	Ziel für 2022

2. Bei den Etappenzielen handelt es sich um Zwischenziele, die **unmittelbar mit der** Verwirklichung der spezifischen Vorgabe einer Priorität **verbunden sind** und mit denen gegebenenfalls der Fortschritt angegeben wird, der hinsichtlich der für das Ende des Zeitraums festgelegten Ziele angestrebt wird. [...]. Die für 2018 festgelegten Etappenziele beinhalten Finanzindikatoren, Outputindikatoren und gegebenenfalls Ergebnisindikatoren, **die eng mit den unterstützten politischen Interventionen verknüpft sind. Ergebnisindikatoren werden für die Zwecke des Artikels 20 Absätze 3 und 4 nicht berücksichtigt.** Etappenziele können auch für besonders wichtige Durchführungsschritte festgelegt werden.
3. Etappenziele **und Ziele** sind
 - **realistisch, erreichbar,** relevant und erfassen die wesentlichen Informationen über den im Rahmen einer Priorität erzielten Fortschritt;
 - **mit der Beschaffenheit und dem Charakter der spezifischen Ziele der Priorität kohärent;**
 - transparent, gehen mit objektiv überprüfbaren Zielen einher und bieten Zugang zu den ermittelten und, **wo möglich,** öffentlich verfügbaren Primärdaten;

- ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand überprüfbar;
- mit den einzelnen operationellen Programmen gegebenenfalls kohärent.

4. In gebührend gerechtfertigten Fällen wie bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen, ökologischen und Arbeitsmarktbedingungen in einem Mitgliedstaat oder einer Region kann der Mitgliedstaat zusätzlich zu Änderungen aufgrund von Änderungen bei den Zuweisungen für eine bestimmte Priorität eine Überprüfung der Etapenziele und Ziele gemäß Artikel 26 dieser Verordnung vorschlagen.
